

Die beiden anderen Länder der Zone hatten die Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze von 1949 nicht zu einer Revision der Selbstverwaltungsgesetzgebung genutzt. Hier war es die im Grundgesetz verankerte Bundeskompetenz in der Sozialpolitik, die zur teilweisen Rücknahme der – aus Arbeitnehmersicht – günstigeren Lösungen der französischen Besatzungszone durch das Bundes-Selbstverwaltungsgesetz führte. Der wesentliche Unterschied zu den Regelungen der französischen Zone von 1947/48 bestand darin, daß in sämtlichen Versicherungszweigen eine paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingeführt wurde; nur in der Knappschaftsversicherung blieb die Zwei-Drittel-Mehrheit der Arbeitnehmer bestehen. Dies bedeutete in der Krankenversicherung die Rücknahme der Arbeitnehmermehrheit, allerdings im Gegenzug auch die Arbeitnehmervertretung in der Unfallversicherung, wie sie Rheinland-Pfalz 1947 und Württemberg-Hohenzollern 1949 realisiert hatten. Technisch war das Bundesgesetz so schlecht redigiert, daß 1952, noch vor den ersten Sozialwahlen, eine Novellierung erforderlich wurde. Trotzdem blieben zahlreiche organisatorische Probleme, und so verzögerten die Sozialwahlen auf Bundesebene sich schließlich bis 1953: sie erfolgten ein halbes Jahrzehnt nach den Wahlen in der französischen Zone.

SPD und Gewerkschaften versuchten in einer breit angelegten und hart geführten, von Willi Richter koordinierten Protestkampagne 1950/51 auf das Gesetz Einfluß zu nehmen und, zunächst mit der Maximalforderung alleiniger Vertretung der Arbeitnehmer, die ungünstigeren Regelungen zu verhindern. Die Kampagne zielte einerseits auf die Bonner Szene,⁹ und andererseits versuchte der DGB auf die Landesregierungen einzuwirken. Angesichts des Status quo in der französischen Zone erschienen die Koblenzer und die Freiburger Landesregierung als besonders gute Ansatzpunkte, um Einfluß auf den Bundesrat zu gewinnen.¹⁰ Dabei ergab sich eine seltsame, für den Südwesten allerdings nicht ganz neue Koalition von Gewerkschaften und französischer Militärregierung, welche die in ihrer Zone geschaffenen sozialpolitischen Lösungen verteidigen wollte, gegen die deutschen Landesverwaltungen sowie CDU und FDP. Jetzt rächte sich jedoch, daß die SPD seit dem 18. Mai 1951 auf die Beteiligung an der Regierung in Rheinland-Pfalz verzichtet hatte.¹¹ Nachdem sie in Baden schon 1948 aus der Regierung ausgeschieden war, wurde in beiden Ländern die Haltung von FDP und CDU entscheidend, und auf die Position der Regierungen im Bundesrat vermochte die SPD keinen direkten Einfluß mehr zu nehmen.

Die Haltung der FDP war eindeutig. Ihre Sprecher argumentierten in den Landtagen taktisch besonders ungeschickt, so daß ihr Eintreten für die Parität im wesentlichen

⁹ S. dazu HOCKERTS, Entscheidungen, S. 139 ff.

¹⁰ Die an den Bundesrat gerichtete Eingabe des DGB vom 23. 10. 1950 – vgl. HOCKERTS, ebd., S. 141 – ging allen Landesregierungen zu, und der DGB unterstützte dies am 6. 12. 1950 durch direkte Telegramme an die Ministerpräsidenten; StA FR A 2/8156.

¹¹ Siehe dazu Peter HAUNGS, Regierung und Opposition, in: DERS. (Hg.), 40 Jahre, S. 173–220, sowie die demnächst in den Veröffentlichungen der Kommission des Landtages erscheinende Trierer Dissertation von Katrin KUSCH, Der Wiederaufbau der SPD in Rheinland-Pfalz 1945–1952.